



Datum: 11.03.2016 Nr.: 13

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“	351
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“	362
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“	370
Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“	378

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 12.11.2015 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 10.02.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ am 09.03.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“****I. Anwendungsbereich****§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Agrarwissenschaften“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern

und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Agrarwissenschaften oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in den Agrarwissenschaften, Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Ressourcenmanagement, Naturwissenschaften oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Umfang von wenigstens 90 Anrechnungspunkten, darunter im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten in den Agrar-, Pflanzen- oder Tierwissenschaften.

³Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 erbringen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) ¹Abweichend von Absatz 4 ist vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausgenommen, wer ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweist. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, weisen ausreichende Englischkenntnisse durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nach:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“
- c) "International English Language Testing System" (IELTS Academic) mindestens Niveaustufe 6
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte
- f) UNlcert der Stufe III
- g) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(6) Nachweise nach Absätzen 4 und 5 sind bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.9., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.3. gegenüber der Fakultät

für Agrarwissenschaften zu erbringen; die Nachweise sind Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache nach § 2 Abs. 4 oder 5; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen oder englischen Sprache ist ausgeschlossen;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Agrarwissenschaften der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen;
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8;
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination weiterer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 104 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	84 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	80 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	76 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	72 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	68 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	64 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	60 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	56 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	52 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	48 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	44 Punkte,

größer 2,0 bis einschließlich 2,1	40 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	36 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	32 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	28 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	24 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	20 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	16 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	12 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	8 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	4 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach dem Ergebnis der Abschlussarbeit des Vorstudiums werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,1	20 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	19 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	18 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	17 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	16 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	15 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	14 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	13 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	12 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	11 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	10 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	9 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	8 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	7 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	6 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	5 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	4 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	3 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	2 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	1 Punkt,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird

eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt der Universität die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²25% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote und der Note der Bachelorarbeit oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises nach Maßgabe der Rangliste nach § 6 Abs. 2 und
- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 zu Grunde gelegt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 164 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

aa) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	15 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
ausreichende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

ab) Je nach Art und Umfang der besonderen berufspraktischen Kenntnisse oder studienrelevanten außerhochschulischen Leistungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über	
sehr gute Kenntnisse	20 Punkte,
gute Kenntnisse	15 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
ausreichende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

ac) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	20 Punkte,
überzeugend	15 Punkte,
wenig überzeugend	10 Punkte,
ausreichende Kenntnisse	5 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 2 erreicht hat.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10.09. für das Wintersemester und bis zum 10.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekanntgegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.

- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- a) besondere fachliche Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Business, Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Ressourcenmanagement und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften;
 - b) besondere berufspraktische Kenntnisse, dargelegt durch eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder studienrelevante außerhochschulische Leistungen;
 - c) Studienmotivation.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Buchstabe a).
- (4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im

Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 zu Grunde gelegt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Rangleichheit, entscheidet das Los. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester) abgeschlossen.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächstdem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

§ 11 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2009 S. 4 u. Nr. 2/2009 S. 67) außer Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 21.01.2016 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 10.02.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2010 S. 1080) am 09.03.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Crop Protection“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2010 S. 1080) wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Anwendungsbereich) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird vor dem Wort „Master-Studiengang“ das Wort „konsekutiven“ eingefügt.

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Fach Agrarwissenschaften oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen in den Pflanzenwissenschaften im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, davon 24 Anrechnungspunkte in Pflanzenbau, Pflanzenzüchtung oder Pflanzenernährung,

- b) Leistungen in der Phytomedizin (Pflanzenschutz, Phytopathologie, Agrarentomologie oder Herbologie) im Umfang von wenigstens 10 Anrechnungspunkten.

³Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 erbringen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. ³Als Nachweis dafür dient:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“,
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“,
- c) "International English Language Testing System" (IELTS Academic): mindestens Niveaustufe 6,
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte,
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte,
- f) UNIcert der Stufe III,
- g) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines

gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen.“

3. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen. ³Er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Abweichend von Satz 3 muss der Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. April (Ausschlussfrist) bei der Georg-August-Universität Göttingen eingegangen sein. ⁵Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁶Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Absatz 4, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- d) gegebenenfalls Nachweise besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind;
- e) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre oder seine Studienziele erkennen lässt;
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

4. In § 4 (Auswahlkommission für den Master-Studiengang) wird in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „drei“ das Wort „stimmberechtigte“ eingefügt.

5. § 5 (Ablauf des Auswahlverfahrens) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination weiterer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.“

b. In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „grundsätzlich“ durch das Wort „vorläufig“ ersetzt.

6. § 6 (Bestenquote) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ³70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 72 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,1	52 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	50 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	48 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	46 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	44 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	42 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	40 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	38 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	36 Punkte,

größer 1,9 bis einschließlich 2,0	34 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	32 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	30 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	28 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	26 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	24 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	22 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	20 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	18 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	16 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	14 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 20 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Maximal 10 Punkte für den Nachweis von studienrelevanten Vorkenntnissen aus Tätigkeiten in fachlich einschlägigen Institutionen oder Betrieben der Pflanzenproduktion, des Pflanzenschutzes oder der Nutzpflanzenforschung. Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Vorkenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers sind:

sehr gut	8 bis einschließlich 10 Punkte,
gut	5 bis einschließlich 7 Punkte,
befriedigend	1 bis einschließlich 4 Punkte,
nicht vorhanden	0 Punkte.

bb) Maximal 10 Punkte für den Nachweis weiterer Qualifizierungsmerkmale (Erfahrungen aus weiteren studienrelevanten Tätigkeiten, zum Beispiel Auslandspraktika oder Auslandssemester, Mitarbeit in universitären Gremien sowie weitere studentische Aktivitäten). Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Qualifizierungsmerkmale der Bewerberin oder des Bewerber sind:

sehr umfangreich	8 bis einschließlich 10 Punkte,
umfangreich	5 bis einschließlich 7 Punkte,
vorhanden	1 bis einschließlich 4 Punkte,
nicht vorhanden	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber in Textform zu

erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.“

7. § 7 (Kombinationsquote) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) Auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises sowie besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, nach Maßgabe der Rangliste nach § 6 Abs. 2 und
- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.“

b. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Hierfür wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 zu Grunde gelegt.“

c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 82 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	8 bis einschließlich 10 Punkte,
geeignet	5 bis einschließlich 7 Punkte,
wenig geeignet	1 bis einschließlich 4 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

- b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 2 erreicht hat.
- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.“

d. In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4“ durch die Wörter „nach § 6 Abs. 2“ ersetzt.

8. § 8 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist.“

b. In Absatz 3 wird das Wort „besonderer“ durch die Wörter „dem Grad der“ ersetzt.

9. § 9 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „enthält“ die Wörter „im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber“ eingefügt.

b. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 zu Grunde gelegt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt.“

10. In § 10 (Zulassung für höhere Semester) wird Absatz 1 Buchstabe a) Buchstaben aa) wie folgt neu gefasst:

„aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,“.

11. Als § 10a wird eingefügt:

„§ 10a Quotierung

(1) ¹Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 70 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet. ²Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 5 nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 9 entsprechend. ²Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können zusätzlich berücksichtigt werden. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
- b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
- c) einem Entwicklungsland angehört,
- d) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,

- e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.
- (3) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 17.12.2015 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 10.02.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.2009 und 13.02.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2009 S. 15 und Nr. 2/2009 S. 68) am 09.03.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.2009 und 13.02.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2009 S. 15 und Nr. 2/2009 S. 68) wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Anwendungsbereich) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird vor dem Wort „Master-Studiengang“ das Wort „konsekutiven“ eingefügt.

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines

hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang „Pferdewissenschaften“ oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in den Agrarwissenschaften, Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Ressourcenmanagement, Naturwissenschaften oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten.

³Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 erbringen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen;

in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.9. gegenüber der Fakultät für Agrarwissenschaften zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen.“

3. § 3 (Auswahlkommission für den Master-Studiengang) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Agrarwissenschaften für diesen Studiengang wenigstens eine Auswahlkommission.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.“

4. § 4 (Mündliche Zusatzprüfung) wird aufgehoben.

5. § 5 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis

- noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber diesen oder einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat,
- e) gegebenenfalls ein Nachweis besonderer berufspraktischer Kenntnisse, dargelegt durch eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder studienrelevante außerhochschulische Leistungen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

6. § 6 (Auswahlverfahren) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 7 Abs. 4 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses

des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,1	60 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	57 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	54 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	51 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	48 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	45 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	42 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	39 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	36 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	33 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	30 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	27 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	24 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	21 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	18 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	15 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	12 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	9 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	6 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

bb) Je nach Art und Umfang der besonderen berufspraktischen Kenntnisse oder studienrelevanten außerhochschulischen Leistungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	10 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung im Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen.“

7. § 7 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist.“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird gestrichen; der bisherige Satz 2 wird zu Satz 1.

bb. Als Satz 2 wird angefügt:

„²Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Buchstabe b).“

c. In Absatz 3 Satz 3 wird der Ausdruck „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

d. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, des § 6 Abs. 4 Buchstabe b) sowie des § 3 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 6 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 6 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.“

8. § 8 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „enthält“ die Wörter „im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber“ eingefügt.

b. In Absatz 3 wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1; als Satz 2 wird angefügt:

„²Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.“

c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 3 wird das Wort „Verfahrens“ durch das Wort „Auswahlverfahrens“ ersetzt.

bb. Als Satz 4 wird angefügt:

„⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. abgeschlossen.“

9. § 9 (Zulassung für höhere Semester) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird Buchstabe a) Buchstaben aa) wie folgt neu gefasst:

„aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,“.

b. In Absatz 2 wird der Ausdruck „Abs.“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschlüssen des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel vom 20.01.2016 und des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.12.2015 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 10.02.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 09.03.2016 die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1702), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 15.01.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2013 S. 536), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2009 (Hess. GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (Hess. GVBl. I S. 510), in Verbindung mit § 54 Abs. 4 HHG und § 4 Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2009 (Hess. GVBl. I S.705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.11.2011 (Hess. GVBl. I S. 679, 682) und § 44 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1702), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 15.01.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2013 S. 536), wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Anwendungsbereich) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird vor dem Wort „Master-Studiengang“ das Wort „konsekutiven“ eingefügt.

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergeben die Universitäten die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Agrarwissenschaften oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte

Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in der Agrarwissenschaft im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, wobei diese in einem oder mehreren der nachfolgenden Bereiche erbracht worden sein müssen: Pflanzenwissenschaften, Tierwissenschaften, Ressourcenmanagement, Naturwissenschaften oder Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch folgende Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder vergleichbare Leistungen nachzuweisen:

- a) „Association of Language Testers in Europe (ALTE)“: mindestens Niveau 4;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English: mindestens mit der Note „B“;
- c) Cambridge Certificate of Proficiency in English: mindestens mit der Note „C“;
- d) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;
- e) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- f) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (paper based TOEFL): mindestens 550 Punkte;
- g) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (new internet based TOEFL): mindestens 80 Punkte;
- h) „Test of English for International Communication (TOEIC)“: mindestens 750 Punkte;
- i) UNIcert: mindestens Niveaustufe III;
- j) Fachgutachten oder Lektorenprüfung nach Auslandsaufenthalt von wenigstens drei Monaten oder Universitätssprachkursen in einem englischsprachigen Land entsprechend dem Niveau der Tests nach Buchstaben a-j);
- k) mindestens zweijähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung;
- l) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-i) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags zurückliegen.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Kassel und der Georg-August-Universität Göttingen unberührt. ²Die

Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen.“

3. § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Georg-August-Universität Göttingen zu stellen. ²Er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Georg-August-Universität Göttingen eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) Das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 4, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre oder seine Studienziele erkennen lässt.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen

Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.“

4. In § 4 (Auswahlkommission für den Master-Studiengang) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.“

5. §§ 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination weiterer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 6a) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrück- oder Losverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Kassel und der Georg-August-Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen.

„§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste, bei der maximal 60 Punkte erreichbar sind, wie folgt nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt:

Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	60 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	57 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	54 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	51 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	48 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	45 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	42 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	39 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	36 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	30 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	27 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	24 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	21 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	18 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	15 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	12 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	9 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	6 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

²75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Georg-August-Universität Göttingen einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt der Universität die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.“

6. Als § 6a wird eingefügt:

„§ 6a Kombinationsquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²25% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises und
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 7 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelorabschlusses oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt. Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 1 erreicht hat.
- b) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
 - ba) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

- bb) Je nach Art und Umfang der besonderen berufspraktischen Kenntnisse oder studienrelevanten außerhochschulischen Leistungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über:

sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

bc) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	10 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
kaum überzeugend	0 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 1, sodann nach dem Ergebnis des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.“

8. § 7 (Auswahlgespräch) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist.“

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6a Abs. 5 Buchstabe b).“

c. In Absatz 5 werden Sätze 5 bis 8 wie folgt neu gefasst:

„⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 6a Abs. 5 Buchstabe b) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 6a Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 6a Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.“

9. § 8 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Georg-August-Universität Göttingen einen Zulassungsbescheid in Textform.“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „Ablehnungsbescheid“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

bb. In Satz 3 werden nach dem Wort „enthält“ die Wörter „im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber“ eingefügt.

c. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6a Abs. 5 und 6 durchgeführt.“

10. In § 9 (Zulassung für höhere Semester) wird Absatz 1 Buchstabe a) Buchstaben aa) wie folgt neu gefasst:

„aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,“.

11. Als § 9a (Quotierung) wird eingefügt:

„§ 9a Quotierung

(1) ¹Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 80 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet. ²Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 5 nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 9 entsprechend. ²Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können zusätzlich berücksichtigt werden. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
 - b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
 - c) einem Entwicklungsland angehört,
 - d) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt oder
 - e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.
- (3) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.
- (4) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 3 muss der Zulassungsantrag von Bewerberinnen und Bewerbern, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.03. (Ausschlussfrist) bei der Georg-August-Universität Göttingen eingegangen sein.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/17.
